

Bebauungsplan Nr. 31

für die Grundstücke am Schollendamm von der Syker Str. bis Hs.-Nr. 52 (beiderseits), am Stickgraser Damm von Hs.-Nr. 53-69 (beiderseits), an der Syker Str. von Hs.-Nr. 119-159 (Südseite) an der Celler Str. vom Schollendamm bis Hs.-Nr. 31 (beiderseits), sowie an einer Planstraße, abgehend vom Schollendamm, in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. – Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

a) Art der baulichen Nutzung

--- Nutzungsgrenze
 WR Reines Wohngebiet
 WA Allgemeines Wohngebiet
 MI Mischgebiet
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche.

c) Bauweise

g geschlossene Bauweise
 o offene Bauweise
 Ga erdgeschossige Garagenanlagen

d) Überbaubare Grundstücksflächen

--- Baulinie
 --- Geschößgrenze
 --- Baugrenze

e) Verkehrsflächen

--- Straßenbegrenzungslinie

Die Baugrundstücke entlang den Planstraßen A und B dürfen nur an diese Straßen angeschlossen werden.

f) Sonstige Festsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

1,2 Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 Grund- und Geschößflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.

1-gesch.: Grundflächenzahl 0,4 Geschößflächenzahl 0,4
 2-gesch.: Grundflächenzahl 0,4 Geschößflächenzahl 0,7

Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte vom 26. Juni 1962 zulässig.

A Ausnahme im Einzelfall bis 2 Vollgeschosse nach § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 zulässig.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.

Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

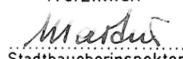
Delmenhorst, den ..23. März 1965..

Stadtplanungsamt

 Siegel
 Stadtbauoberinspektor

Bearbeitet: Delmenhorst, den ..2. März 1965.. geändert 13. Sept. 1965

Stadtbauamt Stadtplanungsamt
 F. d. Entwurf

gez. Tamsen 
 Stadtbaurat Stadtbauoberinspektor

Öffentliche Auslegung vom ..9.5.1966.. bis ..10.6.1966.. nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962. (BGBl. I S. 429)

Delmenhorst, am ..2.11.1967..

Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. von der Heyde gez. Dr. Rathje

Genehmigt

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 25.7.1968

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

OLDENBURG, DEN 25.7.1968

IM AUFTRAGE: Beglaubigt: gez. Dr. Ing. Herde

gez. Unterschrift

Verwaltungsangestellte

Öffentlich ausgelegt und am ..7.8.1968.. bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den ..7.8.1968..

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

